

**Amtsgericht Nürnberg**  
**35 C 6023/04**

In dem Rechtsstreit

xxx

Duisburger Str. 22, 90451 Nürnberg, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Iserhardt  
u. a.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte xxx, Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf , Gz.: 01693/04/T

gegen

xxx

Helimstraat 8, 2718 SI Zoetermeer, Niederlande

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter am Amtsgericht Werner ohne mündliche  
Verhandlung am 21.12.2004 folgenden

**BESCHLUSS**

Die Vergütung für die Übersetzungstätigkeit der beauftragten Übersetzerin xxx gemäß der  
Kostenrechnung vom 21.10.2004 wird auf 1.225,53 EUR festgesetzt.

Gründe:

Neben anderen unstreitigen Kosten macht die Übersetzerin für die Übersetzung der  
Anlage K 1 für 115 Zeilen ein Honorar von 4, -- EUR pro Zeile geltend. Hierzu trägt, sie  
vor, dass es sich dabei um eine außerordentlich erschwerte Übersetzung gemäß § 11  
Abs. 1 S. 2 JVEG handeln würde. Der Übersetzerin xxx ist Teile der Übersetzung ein  
Honorar von 4,-- EUR pro Zeile zu bewilligen. Sie kann insoweit, als es sich um die  
Übersetzung der "Versandanmeldung" (Seite 2 der Anlage K 1) handelt, ein Honorar von  
4,-- EUR pro Standardzeile geltend. machen, da es sich bei der Übersetzung dieser  
Versandanmeldung um einen außerordentlich schwierigen, mit zollrechtlich komplizierten  
Begriffen versehenen Text beziehungsweise Formular handelt. Soweit es sich um die  
Übersetzung der Seite 1 der Anlage K 1 handelt, ist dies als nicht außerordentlich  
schwieriges Versandpapier anzusehen, so dass hierfür eine Vergütung von 1,85 EUR pro  
Zeile angemessen ist.

Der Übersetzerin ist daher für 55 Zeilen der "Versandanmeldung" ein Honorar von 4,-- EUR pro Zeile und für die restlichen 60 Zeilen ein Honorar von 1,85 EUR pro Zeile zu gewähren. Insgesamt ist der Übersetzerin daher ein Honorar von 1.225,53 EUR zu gewähren.

Werner  
Richter am Amtsgericht